

Baugewerkschaft

Organ des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter Deutschlands

Erscheint jeden Sonntag, Abonnementspreis vierteljährlich 3 Mark (ohne Postgeld). Zu beziehen durch jede Postanstalt. + Redaktionschluss: Montag morgens 8 Uhr

Geschäftsstelle und Schriftleitung
Berlin-Lichtenberg, Am Stadtpark 2-3

Anzeigenpreis: Inserate 60 Pf., Reklame 1,80 Mark, für Versammlungsanzeigen 15 Pf. pro Zeile. — Schluß der Anzeigenannahme 8 Tage vor Erscheinen jeder Nummer

Schutz unserer schaffenden Jugend!

Von Bezirksleiter Fr. Heinrich-Freiburg

II.

Unsere christlichen Gewerkschaften sind stets mit allen verfügbaren Mitteln für die geistliche Entwicklung unserer Jugend auf einer gesunden und durch gesetzliche Maßnahmen gesicherten Grundlage eingetreten.

Ein spezielles Kapitel auf dem Gebiete der Jugendfürsorge, das stets das weitestgehende Interesse der christlichen Gewerkschaftsbewegung in Anspruch nahm und künftig noch mehr in Anspruch nehmen wird, bildet unser aus mittelalterlicher Zeit stammendes, deshalb veraltetes, dem freiherrlichen Geist unserer Zeit keineswegs mehr entsprechendes Lehrlingswesen. Was gerade auf diesem Gebiete noch heute von Seiten eines Teils unseres Unternehmertums gesündigt wird, darf mit Recht als ein Verbrechen an unserer heranwachsenden gewerblichen Jugend bezeichnet werden und schreit um Hilfe. Wer war bisher und ist heute noch mit der gesetzlichen Vertretung unserer Lehrlinge betraut? Wer anders als die Handwerkskammern und die Innungen. Was haben diese beiden Instanzen im Interesse unserer körperlich und geistig nothleidenden Handwerker- und Arbeiterjugend Großes getan? Wenn wir die Zusammensetzung dieser beiden Institutionen in Betracht ziehen, dann wundere es uns nicht, daß heute noch Lehrverhältnisse an der Tagesordnung sind, die jeder Beschreibung und dem gesunden Sinn des Handwerks geradezu spotten und ein Hohr auf die demokratische, freiheitliche, leider bis heute nur angehauchte Zeit darstellen. Uns scheint, daß in jenen Kreisen unser neuer freiheitlicher Zeitgeist noch kein Verständnis gefunden hat, daß ferner die Erkenntnis, daß mit solchen Verhältnissen und Umständen, wie sie im Lehrlingswesen häufig noch anzutreffen sind, kein gesunder und leistungsfähiger gewerblicher Nachwuchs geschaffen werden kann, noch kein geneigtes Ohr gefunden hat. Vor mir liegt eine Statistik, die ich auf Grund von Erhebungen mehrerer Hundert Lehrverhältnisse in Baden aufgestellt habe. Sie bildet für die interessierten Kreise des Handwerks und der Industrie ein wertvolles Anschauungs- und Studiumsmaterial, für die Handwerkskammern und Innungen aber einen Spiegel ihrer Rücksichtslosigkeit gegenüber unseren Lehrlingen und Ausnutzung unserer Jugendkraft. Es gibt in Freiburg i. B. noch Betriebe mit zwei Gesellen und sechs Lehrlingen, in Karlsruhe solche mit vier Gesellen und 22 Lehrlingen. Dort lesen sich in einem anderen Falle die Werkstattinassen wie folgt zusammen: 20 Lehrlinge und zwei Gesellen. In Mannheim stößt man bei seinen Erhebungen auf Betriebe mit sage und schreibe 48 Lehrlingen und vier Gesellen. Diese Zahlen sind ein schlagender Beweis dafür, daß in Baden sowohl wie anderwärts heute noch eine gefährliche Lehrlingszuchterei ihr verderbendes Spiel treibt, und daß von Seiten unserer Handwerkskammern nicht genügende Maßnahmen getroffen sind, um solche unheilvollen Mißstände restlos zu beseitigen. Ziehen wir die Arbeitszeit der Lehrlinge ernstlich in Betracht, dann stoßen wir auch hier auf die Tatsache, daß trotz gesetzlicher Einführung des Achtstundentages vielerorts die Lehrlinge weit über diese achtstündige Arbeitszeit hinaus, teilweise sogar bis tief in die Nacht hinein, beschäftigt werden. Und wie sieht es erst mit der Entschädigungsfrage?

Hier kann man traurige Feststellungen machen, die wiederum beweisen, daß zahlreiche Unternehmer und Fabrikanten die Interessen ihres Selbstzwecks weit über das moralische Pflichtgefühl, ihre Lehrlinge zu tüchtigen und brauchbaren Handwerkerheranzubilden, stellen. Eine wöchentliche Entschädigung von 6 bis 7 M. mit denen man im Durchschnitt die Lehrlinge abspießt, genügen nicht, um den Eltern der Lehrlinge, die infolge der hochgradigen, täglich sich weiter verschärfenden Teuerung in eine mehr

oder weniger ernste wirtschaftliche Notlage geraten sind, unterstützend unter die Arme zu greifen. Außerdem haben wir heute, ich spreche hier von Baden, z. B. Lehrverträge, die zweifellos in einer Zeit zum Abschluß gebracht wurden, die in bezug auf die Preishöhe aller Bedarfsartikel des täglichen Lebens mit der Gegenwart nicht verglichen werden kann, und auf Grund derselben die Eltern verpflichtet sind, ein jährliches Lehrgeld an den Meister zu bezahlen, trotzdem der Junge bei seinen Eltern wohnt und ist. Welche Arbeitgeber, sowohl derjenige, der seinem Lehrling ein wöchentliches Grubengeld verabfolgt, wie jener, der noch heute angesichts der Teuerung die Kühnheit, um mich gelinde auszudrücken, besitzt, ein jährliches Lehrgeld von 100 bis 200 M. zu fordern, arbeiten doch im großen und ganzen unter denselben Voraussetzungen und Bedingungen. Hier stoßen wir auf Opferwilligkeit auf der einen und auf ein Ausbeutertum unserer Lehrlinge auf der anderen Seite. Auch betreffs der Dauer der Lehrzeit lohnt es sich, einiges zu sagen. In der Regel dauert sie drei Jahre, was nach sachmännlichem Ermessen voll auf genügt, um die Lehrlinge, vorausgesetzt, daß der Meister kein Stümper und fähig ist, Lehrlinge auszubilden, und auch der Junge fleißig und gehorjam ist und Liebe zum Beruf hat, gründlich durchzubilden. Jedes vierte Jahr ist meines Erachtens überflüssig. Trotzdem haben wir noch zahlreiche Lehrverträge, die eine vierjährige Lehrzeit vorsehen. Ich habe fernerzeit im Badischen Landtag auch für das Lehrlingswesen gewisse Richtlinien aufgestellt, die wir den Handwerkskammern und den Innungen zur ersten Betrachtung nur empfehlen können. Meine Hauptforderungen sind folgende:

1. Festsetzung einer Höchstlehrzeit von drei Jahren.
2. Halbjährige Zwischenprüfung durch paritätisch zusammengesetzte Prüfungskommissionen.
3. Gewährung eines jährlichen 14tägigen Urlaubes ohne Lohnabzug.
4. Achtstündige Arbeitszeit auch für die Jugend.
5. Schlichtung aller aus dem Lehrverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten nur durch das Gewerbegericht.
6. Mitbestimmungsrecht bei der Neuverteilung des Lehrlingswesens seitens der Gewerkschaften und Ueberwachungsrecht derselben.
7. Eine der Teuerung entsprechende tariflich festzulegende Entschädigung aller Lehrlinge.
8. Ungültigkeitserklärungen aller gegen diese Forderungen verstoßenden Lehrverträge.
9. Verbot des Zuchtungsrechtes durch Meister und Gesellen.
10. Verbot jeglicher Ueberstunden, Nacht- und Akkordarbeit.
11. Verbot der Verwendung der Lehrlinge zu häuslichen und außerberuflichen Arbeiten.

Jeder Deutsche, dem das Wohl seines hartbedrängten Vaterlandes am Herzen liegt, muß ein Interesse daran haben, an einem raschen und planmäßigen Aufbau unserer zerstörten Volkswirtschaft nach Kräften mitzuhelfen. Das Wohl der Gesamtheit muß über das des einzelnen gestellt werden. Wenn schon die Jugend verwaht und in ihrer Entwicklung gehemmt wird, wenn wir nicht frühzeitig für einen ausgiebigen Schutz der Jugend uns einsetzen, wie können wir dann erwarten, daß die finsternen Wolken am Firmamente verwehen und die Sonne einer besseren Zukunft glücklicherweise auf ein aus schwerer Krankheit sich erholendes Deutschland herunterstrahlt? Es gilt also, das Uebel, das beseitigt werden muß, an der Wurzel zu fassen. In der Hand der arbeitenden Massen ruht zu einem guten Teil Deutschlands künftiges Geschick. Sorgen wir dafür, daß diesen Massen ein Boden geschaffen wird, auf dem sie gesund und zufrieden ihr Dasein fristen können. Nur dann wird Deutschland den Konkurrenzkampf auf dem Weltmarkte wieder erfolgreich aufnehmen und bestehen können, wenn es und gelingt, einen Arbeiter- und Handwerkerstand heranzuziehen, der in der Lage ist, Qualitätszeugnisse zu fabrizieren wie ehemals vor dem Kriege. Sorgen wir vor allem

dafür, daß ein gesunder, tüchtiger und fähiger Nachwuchs uns erwächst, denn die Jugend ist unsere Zukunft. Und wenn sie das ist, dann haben wir alle die moralische Verpflichtung, sie zu schützen, sie zu pflegen und sie in zielbewusster Weise zu erziehen.

Die christlichen Gewerkschaften als wahre Vertreter der Arbeiterinteressen werden nicht versäumen, nach wie vor ihren ganzen Einfluß auf Regierung, Volksvertretung und Öffentlichkeit nach den Richtlinien ihrer aufgestellten Forderungen beim Zustandekommen des dem neuen Reichstage demnächst zugehenden Arbeiter- und Jugendschutzgesetzes im Interesse und zum Wohle unserer heranwachsenden arbeitenden Jugend geltend zu machen. Möge die Jugend erkennen, daß sie überaus große Pflichten zu erfüllen hat. Zu der christlich denkenden Jugend habe ich das Vertrauen, daß sie die Wege gehen wird, die Deutschlands Zukunft sicherstellen.

Beschäftigung Schwerbeschädigter im Baugewerbe

Wer im Dienste der Allgemeinheit, sei es in wirtschaftlichen Betrieben, sei es im Militärdienst, körperlich schwer beschädigt worden ist, hat ein natürliches Recht darauf, daß die Allgemeinheit für ihn sorgt, und zwar nicht nur durch Aussetzung einer Rente, sondern vor allem durch Beschaffung von Arbeit. Die hieraus für die Arbeitgeber sich ergebende stilkliche Pflicht ist theoretisch von diesen auch stets anerkannt worden, praktisch aber ließ ihre Durchführung sehr zu wünschen übrig. Namentlich in Zeiten einer Ueberfättigung des Arbeitsmarktes war Schwerbeschädigten das Unterkommen in geeigneten Arbeitsstellen äußerst erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht. Unter diesen Erfahrungen setzte sich die Erkenntnis mehr und mehr durch, daß ohne einen Zwang zur Einstellung Schwerbeschädigter nicht länger auszukommen sei.

Diesem Gesichtspunkt trug die Verordnung des Demobilisierungsamts vom 9. Januar 1919 Rechnung, durch die alle öffentlichen und privaten Betriebe, Bureaus und Verwaltungen verpflichtet wurden, auf je 100, später 25 bis 50, insgesamt vorhandene Beamte, Angestellte und Arbeiter, ohne Unterschied des Geschlechts, mindestens einen Schwerbeschädigten zu beschäftigen. Diese Verordnung wurde abgelöst durch das Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 6. April 1920.

Aus dem Inhalt des Gesetzes sei nach einer Darstellung in der Zeitschrift „Das Baugewerbe“ folgendes hervorgehoben:

Vorangestellt ist die Verpflichtung jedes Arbeitgebers, einen Schwerbeschädigten, der für einen freiverwendenden Arbeitsplatz geeignet ist, anderen Bewerbern vorzuziehen. Der betroffene Personkreis ist im Vergleich zu der Verordnung vom 9. Januar 1919 und dem ursprünglichen Entwurf des Gesetzes erweitert worden. Es fallen nicht nur militärische Dienstbeschädigte und Unfallverletzte mit einer Rente von 50 oder mehr vom Hundert unter das Gesetz, sondern auch solche Personen, die mehrere Unfallrenten von je weniger als 50 vom Hundert beziehen, wenn die Hundertsätze zusammen die Zahl 50 ergeben, oder die zugleich als Kriegsbefähigte und als Unfallverletzte eine Rente von insgesamt 50 vom Hundert beziehen. Der Reichsarbeitsminister kann anordnen, daß private Arbeitgeber bestimmte Arten von Arbeitsplätzen, die vorzugsweise für Schwerbeschädigte geeignet sind, für diese freizuhalten haben. Vor Erloß einer derartigen Anordnung sind wiederum die beruflichen Vertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu hören. Für Schwerbeschädigte geeignete Arbeitsplätze sind bei ihrem Freiwerden unbeschadet sonst vorgeschriebener Anzeigepflichten binnen drei Tagen der Hauptfürsorgestelle anzuzeigen. Sie dürfen erst dann mit anderen Personen

befehl werden, wenn die Hauptfürsorgestelle nicht binnen sechs Tagen einen geeigneten Schwerebeschädigten benennt. Die Hauptfürsorgestelle hat die Berechtigung, ausnahmsweise den Schwerebeschädigten andere schwerer Erwerbsbeschränkte und Kriegs- und Unfallverletzte mit einer Mente von mindestens 63 1/2 Prozent gleichzustellen. Zur erleichterten Durchführung der Verordnung ist die Verpflichtung des Arbeitgebers aufgestellt, der Hauptfürsorgestelle die erforderlichen Anhaltspunkte zu erteilen sowie Einblick in den Betrieb zu gewähren. Er ist auch auf Verlangen der Hauptfürsorgestelle genötigt, Betriebsvorrichtungen so einzurichten, daß eine technisch große Anzahl von Schwerebeschädigten in dem Betriebe Beschäftigung finden kann. Auf die Möglichkeit der Durchführung dieser Bestimmung ist in dem Gesetz Rücksicht genommen. Zur Vertretung der Interessen der Schwerebeschädigten ist die gesetzliche Arbeitnehmervertretung berufen. In Betrieben mit wenigstens 100 Arbeitnehmern hat sie hierfür einen besonderen Vertrauensmann zu stellen, der technisch ein Schwerebeschädigter sein soll. Die Mündigkeitsfrist von Schwerebeschädigten, die nicht zur Mithilfe oder versuchsweise angenommen sind, ist von zwei auf vier Wochen verlängert worden. Sie läuft erst von dem Tage ab, an dem die vorgeschriebene Anzeige bei der Hauptfürsorgestelle abgehandelt ist. Für den Zeitraum von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes ist eine Kündigung erst wirksam, wenn die Hauptfürsorgestelle ihr zugestimmt hat. Für Streitigkeiten über die Verpflichtungen aus dem Gesetz ist der in der Verordnung vom 29. Dezember 1918 vorgesehene Schlichtungsausschuß zuständig.

Zu dem Gesetz hat der Reichsarbeitsminister unter dem 21. April 1920 Ausführungsbestimmungen erlassen. Wichtig ist vor allem der § 1 der Verordnung, der bestimmt: „Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, auf 25 bis einschließlich 50 insgesamt vorhandene Arbeitnehmer ohne Unterschied des Geschlechts mindestens einen Schwerebeschädigten, und auf je 50 weitere Arbeitnehmer mindestens einen weiteren Schwerebeschädigten zu beschäftigen. Bei der Berechnung dieser Zahlen werden mehrere Betriebe, Büros und Verwaltungen desselben Arbeitgebers insoweit zusammengefaßt, als sie sich am gleichen Orte befinden und der gleichen örtlichen Verwaltung unterstehen.“

Gegen die Anwendung des Gesetzes auf das Baugewerbe sind von den baugewerblichen Arbeitgeberverbänden „schwerwiegende Bedenken“ erhoben worden. Die schon erwähnte Zeitschrift „Das Baugewerbe“ faßt sie wie folgt zusammen: „Das Baugewerbe verlangt körperlich gesunde, kräftige Arbeiter. Die Beschäftigung von Schwerebeschädigten auf Baugerüsten, Leitern usw. bildet eine Gefahr für sie selbst, wie unter Umständen auch für ihre Mitarbeiter. Besondere Unfallverhütungsvorschriften für die Beschäftigung von Schwerebeschädigten im Sinne des Gesetzes bestehen nicht. Sie dürfen nach den sonstigen berufsgenossenschaftlichen und behördlichen Arbeiterschutzbestimmungen nur zu solchen Tätigkeiten herangezogen werden, denen sie nach der Art ihrer Berzeugung bzw. ihrer körperlichen und geistigen Verfassung nach gewachsen erscheinen. Arbeitgeber, die gegen diese Vorsicht verstoßen, würden Gefahr laufen, wegen Übertretung der Unfallverhütungsvorschriften oder wegen fahrlässiger Beschädigung von Unfällen verhaftet zu werden. Soweit in Baugeschäften regelmäßige Arbeiten auszuführen sind, die Schwerebeschädigte ohne Gefahr verrichten können — das wird in der Hauptsache wohl nur in größeren Betrieben der Fall sein —, wird selbstverständlich entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes verfahren werden müssen.“

Im Sinne dieser Ausführungen hat der Vorstand des Deutschen Arbeitgeberverbandes für das Baugewerbe am 1. Juni eine Eingabe an das Reichsarbeitsministerium gerichtet, in der beantragt wurde, das Baugewerbe grundsätzlich von dem Einstellungszwang zu befreien. Die Antwort des Ministers liegt jetzt vor. Danach ist der Antrag des Arbeitgeberverbandes abgelehnt. Die wichtige Entscheidung hat folgenden Wortlaut:

Der von Ihnen beantragten grundsätzlichen Befreiung des Baugewerbes von den aus der Verordnung zur Ausführung der §§ 5 und 10 des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerebeschädigter vom 21. April 1920 sich ergebenden Verpflichtungen behaupte ich, nicht entsprechen zu können. Die angeführten Erwägungen haben ergeben, daß dies weder ein erheblicher Nachteil von Schwerebeschädigten im Baugewerbe Beschäftigung gefunden hat, ohne daß sie hieraus irgendwelche Nachteile der von Ihnen bestrittenen Art ergehen hätten. Wenn auch viele Schwerebeschädigte aus Gründen des Unfallrisikos nicht für gefährliche Arbeiten auf Gerüsten, Leitern beim Bau von Gebäuden usw. verwendet werden können, so besteht doch eine große Menge von Beschäftigungsmöglichkeiten, die ihnen gegenwärtig ausgenutzt werden. Die von Ihnen

gestand gemachten Bedenken treffen in gleichem Umfang auch für viele andere Industrien zu. Ein so erheblicher Teil des Arbeitsmarktes, wie ihn das Baugewerbe umfaßt, kann deshalb nicht grundsätzlich vom Einstellungszwang ausgenommen werden. Falls in einzelnen Fällen die Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen tatsächlich unmöglich ist, können von den Arbeitgebern auf Grund des § 5, Abs. 3 des Gesetzes vom 6. April 1920 Befreiungsanträge bei den zuständigen Hauptfürsorgestellen angebracht werden.“

Das Gesetz ist also auf das Baugewerbe voll anzuwenden. Unsere schwerbeschädigten Kollegen werden dem Minister für diese Entscheidung, die erst sozialen Geist atmet, dankbar sein. Daß die Beschäftigung Schwerebeschädigter im Baugewerbe durch die besondere Gefahrenlage des Bauberufes erschwerungen erfährt, wollen wir nicht verkennen. Wir glauben aber, daß bei beiderseitigen guten Willen die Schwierigkeiten behoben werden können. Wer, wie das insbesondere auf unsere Kriegsbeschädigten zutrifft, im Dienste der Allgemeinheit zum Krüppel geworden ist, der darf billigerweise verlangen, daß ihm sein wirtschaftliches Fortkommen nach Kräften erleichtert wird und dieseshalb auch einige Unbequemlichkeiten in den Kauf genommen werden.

Tagung der Haupttarifämter vom 2. bis 4. September 1920

a) Haupttarifamt für das Tiefbaugewerbe
Am 2. September fand im Reichsarbeitsministerium die zweite Sitzung des Haupttarifamtes für das Tiefbaugewerbe statt. Die Unparteilichen bestehen aus denselben Herren wie in der ersten Sitzung unterm Vorsitz des Herrn Ministerialrats Wulff. Auf der Tagesordnung stehen sieben Streitfragen. Es handelt sich zumeist um unerledigt gebliebene Lohnfragen und die damit verbundenen Abschlüsse von Verträgen.

Ein Antrag des Deutschen Bauarbeiterverbandes Stettin wünscht endgültige Regelung der Löhne im dortigen Tiefbaugewerbe. Die Parteien einigen sich dahin, daß der Stundenlohn für Tiefbau- bzw. Erdarbeiter ab 29. Mai 5 M beträgt, bisher 4,75 M. Derselbe Verband beantragt Regelung der Löhne im Tiefbaugewerbe für den Bezirk Köslin. Diese Angelegenheit wird durch Schiedspruch erledigt. Danach müssen die Stundenlöhne ab 29. Mai betragen in Gruppe I 4,30 M, Gruppe II 3,95 M, Gruppe III 3,80 M. In Einzelauslösungen für Ueberlandarbeit sollen 6 M, bei Massenauslösungen 8 M pro Tag gezahlt werden.

Der Bezirk Münster unseres Verbandes beantragt Regelung der Löhne für die Gebiete Ostfriesland, Emsland und Osnabrück Stadt und Land. Es wird folgender Schiedspruch gefällt: Zu den bisherigen Löhnen sind mit Wirkung vom 29. Mai folgende Zuschläge zu zahlen: Aurich-Kreis 40 Pf., Achim-Kreis 50 Pf., Brinkum-Kirchwehe 85 Pf., Borkum 85 Pf., Emden 50 Pf., Emden-Landkreis 50 Pf., Jülich 80 Pf., Leer-Kreis 40 Pf., Vinger-Kreis 60 Pf., Meppen-Kreis 60 Pf., Melle 70 Pf., Norden-Kreis 40 Pf., Gimmelding-Kreis 60 Pf., Achendorf-Kreis 60 Pf., Osnabrück 65 Pf., Sulingen-Kreis 40 Pf., Weener-Kreis 60 Pf., Wittmund-Kreis 30 Pf., Nordberne 52 Pf., Diepholz-Kreis 30 Pf. und Bramsche 65 Pf. Die Vereinbarung bezieht sich nicht auf die Zimmerer. Die Nachzahlung hat in diesen wie auch in den beiden vorhergehenden Fällen bei der übernächsten Lohnzahlung zu erfolgen. Die ausgeschiedenen Arbeiter haben ihre Ansprüche bis zum 15. Oktober 1920 geltend zu machen, widrigenfalls sind die Ansprüche erloschen.

Die vierte Streitfrage betraf das sogenannte Hannoverische Abkommen im Lohngebiet Dessau. Es ist Streit zwischen den Parteien darüber entstanden, ob der Zuschlag von 1,25 M nur für die Stadt Dessau oder für das ganze Lohngebiet zu zahlen ist. Es wird entschieden, daß die 1,25 M für das ganze Lohngebiet zu zahlen sind. Aus Ostpreußen liegt von beiden Parteien Antrag auf Entscheidung in der Lohnfrage sowie Einteilung der Lohngebiete vor. Diese Streitfrage sollte bereits in der Sitzung vom 4. August entschieden werden. Das Haupttarifamt entschied, daß das Vertragsgebiet Ostpreußen in Ansehung der Stadt Königsberg i. Pr. in drei Lohngebiete eingeteilt wird. Der Stundenlohn für Tiefbauarbeiter beträgt ab 12. August in Lohnklasse I Königsberg 5,15 M, Lohngebiet II, wozu die Badeorte sowie die Städte Allenstein, Jauerburg, Lissit, Albing und Pillau gehören, 4,10 M. In Lohngebiet III, wozu sämtliche übrigen Arbeitsstellen gehören, 3,50 M. Auch hier müssen Lohnansprüche bereits ausgeschiedener Arbeiter bis zum 15. Oktober geltend gemacht werden. Ein Antrag des Tiefbauarbeiterverbandes Bayern, für Bayern einen geringeren Lohnsatz von 20 Pf. pro Stunde festzusetzen wie in Wien, lehnt das Haupttarifamt ab. Der letzte Punkt der Tagesordnung betraf eine Berufung des Regierungspräsidenten in Königsberg i. Pr.

gegen den Beschluß des dortigen Tarifamtes vom 19. Juli 1920 in der Streitfrage des Arbeitsausschusses gegen die Bauleitung der Nordoststrecke des masurischen Kanals in Allenburg. Das S.-L.-A. beschloß einstimmig, daß den Regierungspräsidenten eine Berufung an die Tarifinstanzen nicht zusteht, da hierzu nur die Vertragsparteien befugt sind. Da auch für die Provinz Schlesien, außer Oberschlesien, noch immer kein Vertrag für das Tiefbaugewerbe zustande gekommen ist, wird beschlossen, am Montag, den 13. September, unter Vorsitz eines Unparteilichen des Haupttarifamtes in Breslau, beizutreten für dieses Gebiet zu verhandeln. Die Herren Unparteilichen wünschen, daß ihnen regelmäßig die Sachorgane der einzelnen Verbände zugestellt werden. Diesem Wunsche soll Rechnung getragen werden.

b) Haupttarifamt für das Baugewerbe
Die Tagesordnung ist sehr umfangreich; es stehen 31 Streitfragen zur Beratung, welche unter denselben Herren Unparteilichen verhandelt werden. Antrag 218, Lohnstreitigkeit in Erfurt, ist inzwischen erledigt.

Antrag 258 des Mitteldeutschen Arbeitgeberverbandes auf Einbeziehung der Kreise St. Goorb. Hausen und Ober- und Unterlahn erklärt sich das S.-L.-A. nach längerer Beratung als nicht zuständig, nachdem sich die Arbeitnehmer gegen das Verlangen der Arbeitgeber ausgesprochen hatten.

Antrag 257 und 284 von demselben Verbands auf Anpassung der Bestimmungen über Bezahlung der Feiertage im Tiefbau, sowie der Zuschläge für Wasserarbeiten an die des Hochbaues (S.-L.-A. § 5). Gegen die Stimmen der Arbeitnehmervertreter wird im Sinne der Antragsteller entschieden.

Antrag 258 (Stundensätze für Umzug des Handwerkerzeuges) wird zurückgezogen. Ebenso werden die Anträge 277 und 278 wegen Lohnstreitigkeiten im Kreis Klingen und Wilhelmshaven, zurückgezogen.

Antrag 279, Berufung des Arbeitgeberverbandes Hamburg gegen Entscheidung des Tarifamtes (S.-L.-A. § 5, Ziffer 4). Das Tarifamt in Hamburg hatte entschieden: „Da hier keine Umstände vorliegen, die eine gegenständige Stellungnahme rechtfertigen, wird in diesem Falle der Vater als zur Familie gehörig betrachtet.“ Das Haupttarifamt trat diesem Spruch nicht nur bei, sondern entschied grundsätzlich, daß in allgemeinen die Eltern als zur Familie gehörend zu betrachten seien, wenn auch angegeben werden müsse, daß auch hier Ausnahmen eintreten können.

Antrag 280, Lohnstreitigkeit in Weiskerobe, ist inzwischen erledigt.

Anträge 281 und 282, Lohnstreitigkeiten im Bezirk Bremen. Einigungsversuch: Der Stundenlohn soll mit Wirkung von der nächsten Lohnzahlung betragen in Aurich 4,45 M für Maurer, 4,85 M für Bauhilfsarbeiter, Emden 5,15—5,05 M, Leer 4,45—4,35 M, Quadenbrück 4,60—4,50 M, Barel 4,90—4,80 M, Berden 4,75—4,65 M, Norden 4,80—4,50 M, Wilhelmshaven 5,70—5,80 M, Uthman 5—4,90 M, Brinlum 5,10—5 M, Mahndorf 5,15—5,05 M.

Zu Antrag 257a (Bahlung der Feiertage bei Regen, Hamburg), soll am Orte eine Einigung versucht werden. Eine grundsätzliche Entscheidung des Haupttarifamtes lehnen die Arbeitnehmervertreter ab.

Antrag 282 (Arbeitgeberverband Hamburg, Verhinderungsgrund bei Krankheit an der Arbeit). Grundsätzliche Entscheidung: Der Lohn soll bei ein und derselben Krankheit nur einmal bezahlt werden.

Antrag 283, von demselben Arbeitgeberverband, Erlöschen des Amtes des Baulegitimierten. Es wird entschieden: Sobald die Arbeit auf der Baustelle beendet ist, erlischt das Amt des Baulegitimierten.

Antrag 285, Westdeutscher Arbeitgeberverband, auf Regelung des Gehaltsgeldes, wird vertagt.

Antrag 286, Tarifabschluß für die Orte Minden, Geesford usw., ist durch Verhandlungen in Dortmund erledigt.

Antrag 287, wegen Tarifzugehörigkeit der Orte Krümmel usw., soll noch einmal im Vertragsgebiet selbst verhandelt werden.

Antrag 288, Berufung gegen Entscheidung des Tarifamtes wegen Entlassung eines Baulegitimierten in Schivelbein, wird vertagt.

Antrag 290, Lohnnachzahlung im Bezirk Stettin (Köslin), wird an das Tarifamt zur nochmaligen Verhandlung zurückverwiesen.

Antrag 291, Lohnstreit in Minden, Rippe, ist durch Verhandlungen in Dortmund erledigt.

Antrag 292, Lohnstreit in Hameln-Seelen. Da noch eine Anzahl Lohngebiete, welche zum Bereich des Braunschweigischen Arbeitgeberverbandes gehören, nicht erledigt sind, sollen diese Gebiete unter Vorsitz des unparteilichen Herrn Dr. Hiller in Braunschweig selbst verhandelt werden; damit ist auch der Antrag 293, Wolfenbüttel, erledigt.
Antrag 294 (Lohnstreit im Bezirk Nordharn). Hier handelt es sich um Gültigkeitserklärung des Schiedsgerichtes des besonderen Schiedsgerichtes vom 6. Juni 1920, den der Arbeitgeberverband gekündigt hat. Es wird entschieden: die grundsätzliche Frage, ob das Reichstarifamt sich der Sache annehmen soll,

muß bejaht werden. Die Arbeitgeber haben den Lohn des Schiedspruches vom 8. Juni gezahlt. Einem Schiedspruch, dem man sich unterworfen hat, kann man nicht kündigen. Trotzdem die Arbeiter Gegenanschläge machten und sich in neue Verhandlungen einließen, wollten sie von ihren bisherigen Rechten nichts preisgeben. Der Schiedspruch vom 8. Juni ist demnach noch rechtsgültig. Da diese Entscheidung jedoch nach Lage der Verhältnisse nur eine formelle Bedeutung hat, wird auf Antrag des Deutschen Bauarbeiterverbandes beschlossen, alsbald (am 20. September) unter Vorsitz des Unparteiischen vom H.-L.-M. Herrn Dr. Zahn in Nürnberg neue Verhandlungen stattfinden zu lassen. Die Arbeitgeber erklären hierauf, daß sie bis dahin den Lohn vom 8. Juni zahlen und, soweit weniger gezahlt wurde, nachzahlen werden.

Anträge 295 und 297 (Arbeitszeiteinteilung in Lübeck). Es wird beschlossen, daß die Parteien hierüber noch einmal verhandeln und, falls keine Einigung erfolgt, ein Schiedsgericht anrufen sollen.

Anträge 296 und 301 (Zahlungsbeginn der neuen Löhne in Südbayern), wird zurückgestellt. Es soll das Protokoll des vorigen Zwangsschiedsgerichts beschafft werden.

Antrag 298 und 299 (Werkzeugzulage für das Vertragsgebiet Halle und Eilenburg). Es wird entschieden: Die Werkzeugzulage in Halle beträgt für Maurer 3 Pf. und für Zimmerer 5 Pf. pro Stunde. In Eilenburg soll es bei dem bisherigen Zustande von 10 und 5 Pf. verbleiben. Da jedoch strittig ist, ob dort 10 und 5 Pf. oder 5 und 3 Pf. gezahlt werden, so wird das Besiehende als rechtsgültig angenommen.

Längere Zeit nahm die Verhandlung über den Antrag 300, Gültigkeit des Schiedspruches vom 25. August 1920 in Magdeburg über die Löhne für die Feunawerke in Anspruch. Alle Versuche der Unparteiischen, durch einen Vergleich bzw. durch neue Verhandlungen eine Einigung in die Wege zu leiten, scheiterten. Es mußte daher bei dem Zustande, den der Magdeburger Schiedspruch geschaffen hat, verbleiben.

Zum Schluß wurde noch eine Einigung, welche zum Schiedspruch erhoben wurde, für das Vertragsgebiet Harz II erzielt. Die Löhne sollen in diesen Gebieten betragen: Ballenstedt, für Maurer 3,90 M., Bauhilfsarbeiter 3,70 M.; Suderode 3,90 und 3,70 M. In derselben Weise wurden auch die übrigen Lohngebiete, welche zu diesem Vertragsgebiete gehören, geregelt.

Der Zeitpunkt der nächsten Haupttarifamtssitzung wurde nicht festgelegt.

Allgemeines

Erwerbslosenfürsorge nicht angerechnet. Diese Frage ist von der Reichsregierung nunmehr grundsätzlich entschieden, wie sich aus einem Schreiben des Reichsarbeitsministers Dr. Brauns an den Deutschen Textilarbeiterverband ergibt. Es heißt dort:

„Die Reichsregierung hat beschlossen, Unterstützungen, die die Gewerkschaften im Falle der Arbeitslosigkeit an ihre Mitglieder zahlen, künftig nicht mehr auf die Erwerbslosenfürsorge anzurechnen. Ich habe die Regierungen der Länder gebeten, die Gemeinden mit entsprechender Meinung zu versehen, falls bei den Ländern keine Bedenken gegen die Durchführung dieses Beschlusses bestehen. Ich beabsichtige, in der nächsten Novelle zu der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge eine ausdrückliche Bestimmung einzufügen.“

Die ernstlichsten Anbahnungen. Wie haben sie doch für Sowjet-Rußland geschwärmt, unsere Unabhängigen! Keinen schändlicheren Wunsch hatten sie, als in die bolschewistische Internationale aufgenommen zu werden. Nun, nachdem die zum bolschewistischen Kongreß nach Moskau entsandte unabhängige Delegation zurückgekehrt ist, klingt's auf einmal anders aus dem unabhängigen Blätterwald. Die bösen Aufnahmebedingungen! Ja, die Herren Bolschewisten sind wählertüchtig, die nehmen noch lange nicht jeden auf in ihren erleuchteten Kreis. Und daß das ausgerechnet so fürchten Kerlen wie unseren Unabhängigen passieren mußte! Hören wir einiges aus der wuchtigstausendenden Rede des unabhängigen Parteivorstehenden Crispian, mit der er jetzt, nach dem Moskauer Hereinfall, für die Ablehnung des Anschlusses an die Moskauer Internationale eintritt:

„Nach den neuesten Beschlüssen der Kommunistischen Internationale sollen nun auf einmal die sonst so viel geläuterten „Bonzen“ unumschränkte Gewalt ausüben. Die Masse wird als Kanonensfutter oder, wie man will, als Kulturblinger bewertet. Straffe militärische Disziplin, blinder Gehorsam. Keine Meinung darf gelten als die der obersten „Bonzen“, das ist das neue kommunistische Evangelium.“

So kommen wir zu dem Gipfel der Vollkommenheit der russischen Kommunisten, nämlich zu der russischen Art der Reinigung der Partei. Das geschieht in Rußland in der Weise, daß etwa alle drei bis vier Monate fünf Parteigenossen damit beauftragt werden, die Mitgliederlisten der Partei durchzugehen und ohne jedes weitere Verfahren diejenigen zu streichen, die — ja, will ich sagen — diejenigen zu streichen, die — man eben streichen zu müssen glaubt. Ich höre schon, wie mir zugeworfen wird, in Rußland sei dies Verfahren notwendig!

Am 18. Septbr. ist der achtunddreißigste Wochenbeitrag für das Jahr 1920 fällig.

Ja, zum Teufel, mag das stimmen oder nicht stimmen. Wägen die russischen Kommunisten meinetwegen alle acht Tage grundsätzlich 100 v. H. ihrer Mitglieder rauszuschmeißen, obgleich es doch einfacher wäre, nicht erst Leute in die Partei aufzunehmen, um sie dann wieder lang- und langsam zu entfernen. Aber dagegen wende ich mich, daß man uns ähnliche Reinigungssturen zumutet. Darauf, und auf nichts anderes laufen die hier in Betracht kommenden Bedingungen für die Aufnahme in die kommunistische Internationale hinaus. Sie sind eine Kriegserklärung nicht an den Kapitalismus, sondern an das Klassenbewußte Proletariat, das sich nicht „als willenlose Masse brauchen lassen will“.

Wirklich, ein böser Fall. Es gibt sonach nur einen Ausweg für unsere Unabhängigen: Sie müssen noch viel, viel radikaler werden, um in den Augen der Bolschewiki Gnade zu finden. Ob sie's befolgen? Ein Teil hat schon die Absicht, möchte bedingungslos alle Moskauer Bedingungen schlucken. Hundebemul um im unabhängigen Jargon zu reden. Vorläufig steht's ganz so aus, als wenn es wegen der Aufnahmebedingungen zur Spaltung der Unabhängigen Partei kommen sollte.

Unsere neugegründete Deutsche Feuerversicherung nimmt am 1. Oktober den Betrieb auf. Die Genehmigung des preussischen Handelsministeriums ist inzwischen erfolgt.

Es zeigt sich übrigens, daß die Gründung unserer Deutschen Feuerversicherung den lebhaftesten Anklang in unseren Mitgliederkreisen gefunden hat. Die Anfragen nach dem Termin der Betriebsaufnahme und nach den Versicherungsbedingungen häufen sich. Daraus können wir schließen, daß die erfolgte Gründung einem längst gehegten Bedürfnis entsprach, und dürfen wir daran die Hoffnung knüpfen, daß unsere Mitglieder sich künftig nur noch in ihrer eigenen Feuerversicherung versichern, soweit sie nicht noch Verträge mit anderen Feuerversicherungsgesellschaften zu laufen haben.

Aus dem an der Deutschen Feuerversicherung bekundeten Interesse können wir erneut die begreifenswerten Tatsache konstatieren, daß die Arbeiter und Angestellten, wie sie darnach streben, in eigenen wirtschaftlichen Betrieben tätig zu sein, so auch Schutz in ihrer eigenen Versicherung suchen, wie dies in der mit der Deutschen Vollversicherung verbundenen Deutschen Feuerversicherung der Fall ist. Sie haben alsdann die Gewissheit, daß neben fulanter Bedienung, jeder erzielte Gewinn ihnen bzw. ihrer Organisation als Trägern des Unternehmens wieder zufließt.

Beschlagnahme von Doppelwohnungen.

Da sich in letzter Zeit die Fälle sogenannter Wohnungshamsterer (d. h. das gewerksmäßige Mieten und Weitermieten möblierter Wohnungen) wieder gemehrt haben, sei darauf hingewiesen, daß dagegen auf Grund der Mieterschlichtbestimmungen vorgegangen werden kann. Die Gemeinden können ermächtigt werden, zu bestimmen, daß als unbenuzt auch solche eingerichteten Wohnungen gelten, die von dem Inhaber deshalb nicht dauernd benutzt werden, weil er innerhalb oder außerhalb des Gemeindebezirks noch eine andere Wohnung besitzt. Wird festgestellt, daß jemand mehrere Wohnungen gemietet hat, so braucht ihm nur diejenige Wohnung belassen zu werden, die er als seine Hauptwohnung bezeichnet. Die anderen Wohnungen können beschlagnahmt werden.

Deutsche Bauarbeiter nach Holland

In Holland ist gegenwärtig eine äußerst rege Bautätigkeit. Es herrscht darum ein großer Mangel an gelernten Baufacharbeitern. Im Haag in Holland bestanden seit 8 Wochen Differenzen. Die Mitglieder des sozialdemokratischen sowie des kommunistischen Bauarbeiterverbandes waren ausgesperrt. Der Grund war, weil diese Verbände sich weigerten, den neuen Tarif anzuerkennen, welcher eine Erhöhung des Mindestlohnes um 20 Cent pro Stunde vorsieht. Der katholische und der christliche Niederländische Bauarbeiterverband hatten den Tarif mit dem Arbeitgeberverband vereinbart. Die Aussperrung ist aufgehoben, da mittlerweile eine volle Einigung mit allen Gewerkschaften erzielt ist.

Der Niederländische Arbeitgeberverband hatte sich an die deutschen Bauarbeiterverbände beider Richtungen in Köln gewandt, um gelernte Bauarbeiter nach Holland, vor allem nach dem Haag, zu bekommen. Um sicher zu sein, ob deutschen Bauarbeitern geraten werden kann, nach Holland zu reisen, ist unser Bezirksleiter, Kollege Lange, nach dem Haag gefahren. Er gibt folgenden Bericht:

Sämtliche holländische (christliche, katholische, freie und kommunistische) Gewerkschaften haben den neuen Tarifvertrag für das Baugewerbe anerkannt. Die Arbeit ist allgemein wieder aufgenommen. Es besteht also keine Aussperrung mehr.

In gemeinschaftlicher Aussprache, die zwischen dem Vorstand des Arbeitgeberverbandes in dem Haag und den Leitern des christlichen, des katholischen und der „freien“ Bauarbeiterverbände in dem Haag stattfand und woran Kollege Lange teilnahm, wurde festgestellt, daß auch alle holländischen Bauarbeiterverbände dafür sind, daß deutsche gelernte Baufacharbeiter nach Holland arbeiten können.

In der Stadt Den Haag allein werden 1000 Arbeiter benötigt, und zwar Stukkateure, Verputzer, Maurer, Zimmerer, Tischler, Maschinenführer und Bauzeichner. Auch in anderen Städten der Niederlande werden Bauhandwerker gesucht.

Zunächst werden jedoch nur Stukkateure und Putzer verlangt. Es stehen zurzeit im Haag 2000 Wohnungen unter Dach, die auf den Innenausbau warten. Erst wenn genügend Stukkateure und Putzer da sind, sollen auch die übrigen Handwerker kommen. Daher sollen sich auch vorerst nur die Stukkateure und Putzer die Pässe beschaffen. Die anderen Berufe sollen sich vorläufig nur bei ihren Ortsgruppen mit Vor- und Zuname, Beruf, Geburtsort, Geburtsdatum und letzter Wohnung in Listen eintragen lassen, aber mit dem Paß noch warten, bis sie Nachricht erhalten. Diese Listen werden dann von Zeit zu Zeit nach Köln eingekandt.

Die Arbeitszeit beträgt pro Woche 45 Stunden. Des Samstags ist um 12 Uhr mittags Feierabend.

Der Mindestlohn beträgt pro Woche 40 Gulden 50 Cent (bei dem gegenwärtigen Wechselkurs 640 M.). Es ist tariflich vereinbart, daß im Afford bis 40 Prozent über diesen Mindestlohn hinaus verdient werden kann. Zu diesem Zwecke ist in dem Tarife ein Höchstlohn von 40 Prozent über dem Mindestlohn festgelegt. Also Maximallohn pro Woche 56 Gulden 70 Cent (bei dem gegenwärtigen Wechselkurs 896 M.). Für Ueberstunden werden 25 Prozent, für Nacharbeit 50 Prozent, für Sonntagsarbeit 100 Prozent gezahlt. Bei Regenwetter, wo nicht gearbeitet werden kann, bekommen die Bauarbeiter 70 Prozent des vollen Lohnes. Kirchliche Feiertage werden mitbezahlt. Gegen Unfall sind alle Arbeiter staatlich versichert. Bei Krankheit, die über drei Tage dauert, zahlt der Unternehmer sechs Wochen lang 70 Prozent des vollen Lohnes. Im übrigen sind die Arbeitsbedingungen vertraglich geregelt; diese Verträge gelten selbstredend auch für die deutschen Arbeiter.

Die Einreisefkosten einschließlich Ausgaben für den Paß zahlt der Arbeitgeberverband. Für ständige Arbeit der deutschen Arbeiter hat der Arbeitgeber zu sorgen. Alle deutschen Arbeiter sind verpflichtet, mindestens drei volle Monate in dem Haag zu arbeiten. Wer früher fortgeht, dem soll der Arbeitgeber die Einreisefkosten vom Lohn einbehalten können. Dagegen hat sich der Arbeitgeberverband verpflichtet, falls innerhalb der ersten drei Monate die Bauarbeit wegen Frostes ruhen mußte, den deutschen Arbeitern pro Woche 21 Gulden zu garantieren bzw. auszusahlen. Nach der Beschäftigung von drei Monaten kann von einer Rückzahlung der Einreisefkosten keine Rede mehr sein.

Für gute Unterkunft wird bestimmt gesorgt. Der Arbeitgeberverband hat von der Stadt ein großes modernes Hotel für diesen Zweck gemietet, das Hotel Postal in Scheveningen (Nähe des Kurhafes am Badestrand der Noordsee). Das Hotel umfaßt etwa 400 Einzelzimmer und ist für den Zweck sehr gut geeignet: große Küchen, Speiseräume usw. Darüber, daß die deutschen Arbeiter hier nicht ausgenutzt werden, bzw. gute Kost gegeben wird, soll eine gemeinsame Kommission wachen, worin Vertreter des Arbeitgeberverbandes, Vertreter holländischer Bauarbeiterverbände sowie Vertreter der deutschen Arbeiter beteiligt sind. Es wird Wert darauf gelegt, daß in diesem Hotel gute Ordnung gehalten wird.

Für die Verpflegung werden im Höchstfalle pro Woche 15 Gulden den deutschen Arbeitern angedreht. Sollte die Verpflegung sich höher stellen, dann hat der Arbeitgeberverband hierzu Zuschüsse zu leisten.

Wer das gemeinsame Logis nicht wünscht, dem will man behilflich sein, ein Privatlogis zu erhalten.

Was müssen die Kollegen tun, die nach Holland wollen?

Die betreffenden Kollegen müssen sich einen deutschen Reisepaß beschaffen. Mit dem deutschen Ausreisepaß (Bijum) nach Holland. Dieser Paß kostet 25 M. und 3 M. = 28 M. Dazu das deutsche Bijum 25 M., zusammen 53 M. Dieser Paß nebst vier von der Polizei gestempelten Paßbildern und eine vom Ortsvorstand ausgestellte, mit Stempel versehene Bescheinigung über die Mitgliedschaft zu unserem Verband sind an unser Bureau in Köln, Bismarckwall 9, einzusenden. Dabei ist die genaue Adresse anzugeben. Von Köln aus erhalten die Kollegen dann nähere Nachricht. Wie schon bemerkt, werden zunächst nur Stukkateure und Putzer verlangt. In den Städten stellt die Polizeibehörde die Reisepässe aus, während für die Landorte hierfür die Landratsämter in Frage kommen. Wichtig zu wissen ist, daß die deutsche Behörde das Bijum nach Holland erst dann ausstellt, wenn von der zuständigen Steuerbehörde die Bescheinigung vorgelegt wird, daß die fällige Steuer gezahlt ist. Zum Beweise, daß in Holland Arbeitsgelegenheit ist, kann dieser Bericht der Polizeibehörde vorgelegt werden. In Köln müssen uns die Verbandsbücher vorgezeigt werden; denn nur für Mitglieder können wir Arbeit vermitteln. Selbstverständlich ist, daß die nach Holland reisenden Kollegen auch fertig in ihrem Fach sein müssen und sich ordnungsgemäß betragen, damit das Ansehen der deutschen Arbeiter und unserer Organisation nicht geschädigt wird.

Es ist wichtig, daran zu erinnern, daß, wenn sich der Wechselkurs des deutschen Geldes bessern würde, dann der Gulden die hohe Wirkung nicht mehr ausübt. Der Gewinn für die deutschen Arbeiter liegt ja darin, daß, wenn sie in Holland einen Gulden auf der Post einzahlen, bei dem heutigen Wechselkurs in Deutschland etwa 16 M. ausbezahlt werden.

Die Arbeitsweise ist für das Maurerhandwerk meist Ziegelmauer. Auf gute Arbeit wird Wert gelegt. Für Stukkateure und Verputzer ist wichtig, zu wissen, daß die Wände mit Stroh eingeseht werden. In die Arbeiten dürfen sich die deutschen Arbeiter recht bald eingearbeitet haben.

Die Adressen unserer Bruderverbände in dem Haag in Holland sind: 1. Katholischer Bauarbeiterbund, O. Driehens, Den Haag, Neue Nollstraat Nr. 22; 2. Neder-

ländische Christliche Bauarbeiterbund, A. E. v. d. Bau, Den Haag, Prinsengracht Nr. 75.

Den Haag ist eine prächtige Stadt, eine halbe Stunde vom berühmten Seeab Schiedamschen entfernt. Es sollen Bauaufträge bis zu fünf Jahren in Aussicht sein. Die holländische Sprache ist nicht so sehr schwer zu verstehen. Es dürfte sich hier die Gelegenheit für sparsame deutsche Arbeiter bieten, ein nettes Sparguthaben zuzulegen.

Carifverhandlungen für Poliere

Am 6. September fanden im Reichsarbeitsministerium unter Vorsitz des Geheimen Regierungsrates Dr. Wauff Verhandlungen über Abschluß eines neuen Reichstarifvertrages für Poliere statt. Von Seiten der Arbeitnehmerorganisationen war der deutsche Arbeiterbund durch zwei Personen vertreten. Den Hauptstreitpunkt bildete die Lohnfrage. Bekanntlich hatte am 12. Juni zwischen dem Arbeiterbund und dem Arbeitgeberverband eine Vereinbarung stattgefunden, auf Grund dessen die Poliere 44 % resp. 33 % als Zuschlag zu dem Gesellenlohn erhalten sollten. Der Arbeitgeberverband hat diese Vereinbarung später abgelehnt. Ob auch der Deutsche Arbeiterbund die Vereinbarung abgelehnt oder ihr zugestimmt hat, steht nicht endgültig fest. Während der Arbeitgeberverband behauptet, auch der Arbeiterbund habe dieses Angebot abgelehnt, wurde von Seiten der Vertreter des Arbeiterbundes dieses in Abrede gestellt. Was nun richtig ist, wissen wir nicht. Bei den jetzigen Verhandlungen wurde von Seiten des Arbeitgeberverbandes die strikte Erklärung abgegeben, daß er einen Reichstarifvertrag mit Lohnfestsetzung nicht abschließen würde. Da diese Erklärung endgültig war, mußten die Arbeitervertreter zu der Frage Stellung nehmen, ob sie auch einen Reichstarifvertrag tätigen wollten, in welchem eine Lohnvereinbarung nicht erfolgte. In einer längeren getrennten Beratung entschied sich die Mehrheit der Arbeitnehmervertreter für Abschluß eines solchen Vertrages, und somit wurde dementsprechend gehandelt. Der Lohnparagraf enthält in Zukunft nur die Fassung, daß die Entlohnung nach dem Umfang der Tätigkeit erfolgt. Die Höhe der Entlohnung soll jedoch den bezirklichen resp. örtlichen Vereinbarungen verbleiben. Dabei sollen jedoch die bisher anerkannten geschlossenen Wirtschaftszweige als einheitliches Lohngebiet bewertet werden. Nachdem man sich darüber einig war, handelte es sich noch darum, einige andere mehr nebensächliche Punkte ebenfalls zu erledigen. In der Urlaubsfrage wurde beschlossen, daß in Zukunft der Polier nach einjähriger Tätigkeit in demselben Geschäft einen jährlichen Urlaub von mindestens sechs Werktagen beanspruchen kann.

Der Abschluß dieses Reichstarifvertrages kann unsere Billigung nicht finden. Der jetzige Reichstarifvertrag ohne Lohnfestsetzung hat unseres Erachtens wenig Bedeutung für die Poliere. Von Seiten des Arbeiterbundes verspricht man sich zwar deshalb einen Erfolg davon, weil der Reichstarifvertrag die Bestimmung enthält, daß die bezirklichen Verträge bis spätestens innerhalb zweier Monate abzuschließen sind. Die Bewertung solcher Klauseln schätzen wir nicht allzu hoch ein, da wir bei den Bauarbeiterverträgen auf diesem Gebiete nicht die beste Erfahrung gemacht haben. Immerhin wünschen wir, daß die Poliere mit der Bestimmung mehr Erfolg erzielen werden. Wir haben nun sowohl von Seiten unseres Verbandes wie auch von Seiten des Deutschen Bauarbeiterverbandes nicht mehr den Versuch unternommen, als Vertragspartner zugelassen zu werden. Als solcher kommt von Arbeitnehmerseite nur der Deutsche Arbeiterbund in Betracht. Wir haben aus den angeführten Gründen einen diesbezüglichen Antrag überhaupt nicht mehr gestellt, da wir auf dem Standpunkt stehen, daß ein solcher Reichstarifvertrag für die Poliere keine Bedeutung hat. Das Schwerkgewicht wird auf die bezirklichen Verhandlungen zu legen sein. Dort müssen unsere Kollegen allerdings dafür eintreten, daß sie nur als Vertragskontrahenten mit zugelassen werden. Wir sind überzeugt, daß dieses auch gelingen wird, zumal es im Interesse der gesamten Poliere liegt, daß sie durch die Bauarbeiterverbände einen gewissen Rückhalt gewinnen.

Verbandsnachrichten

Bezirk Bremen. Mit dem Ausbruch des Weltkrieges hat die aufblühende christliche Gewerkschaftsbewegung Nordwestdeutschlands, weil sie ihrer Jugend nach mehr aus der wehrfähigen Männerwelt bestand, einen unwilligen Aberlaß erfahren. Die Opfer des Krieges sowie dessen Ausgang ließen viele Kollegen nicht zurückbleiben. Die Entziehung der Revolution in den Kämpfen, der Mangel an Mitarbeitern ließ unsere Bewegung erst allmählich zur aufbauenden Arbeit kommen. Die dabei Friedensschluß, Erbrochene anderer Handels, fast restlose Abgabe unserer Reichsmittel auf den Wasserstraßen des Weltmeeres brachten den Hafenplätzen, den Erwerbsquellen Norddeutschlands, ihren Stempel auf.

Unter diesen Voraussetzungen fand unsere Bewegung, was der christliche Bauarbeiterverband. Die Kräfte jener, diese Erreichte gewonnen, war die Vorbereitung, unsere Bestrebungen zu verwirklichen. Das ist geschehen und nun heißt es, sie ins Volk tragen. In diesem letzten Tage jenseit unserer Bezirkshauptstadt, zu welcher die Ortsvereinigungen alle durch ihre Vertreter erschienen waren. Von Parteivorstand war Kollege Nieberg zugegen. Kollege Gauerhorst konnte berichten, daß sich der Verband nicht erfüllt habe. Die Konjunktur ist in den Städten schlecht, in ländlichen Orten nicht viel besser. Eine gesunde Arbeit, Kraft und Lebensunterhalt sind der Arbeiter notwendig. Das hier die Organisation sehr leicht gemacht werden. Das ist ein wichtiger Punkt, der bei der Organisation sehr leicht gemacht werden kann, wenn man sich auf die richtigen Stellen konzentriert.

den Behörden zur Verbilligung des Lebensmittels, desgleichen zur Innehaltung der gesetzlichen Arbeitszeit, hatten vielfach Erfolg. Den Scharwerkern in den ländlichen Orten müssen die Kollegen noch besser auf die Finger sehen, diese Burschen können mit 10 und 12 den Tag den Hals noch nicht voll kriegen. Die innere Festigkeit der Ortsgruppen wächst, die Tätigkeit einzelner sogar erkennbar. Eine Empfehlung an die wenigen, welche den gleichen Fleiß nicht aufbringen, aber auch die Zeit zu verstehen, dem werdende Kraft äußert sich im Handeln. Geeignete Vorträge, umfangreicher Absatz guter Literatur bereiten den Boden zur Verinnerlichung unserer Ideen vor.

Kollege Hellmold erstattete einen gebrängten aber übersichtlichen Bericht über die Beschlüsse des Verbandstages, welche einstimmig anerkannt wurden. In der zeitgemäßen Beitragsregulierung hat sich der Verband die Unterlage geschaffen, künftigen Aufgaben gerecht zu werden.

Ein Antrag, zur Finanzierung des Gesamtverbandesekretariats in Hamburg pro Mitglied und Woche 10 Pf. aus der Bezirkskasse an dieses abzuführen, fand Annahme. Der Bezirks- und Lokalbeitrag wurde an Hand der statutarischen Beiträge wie folgt festgelegt:

Beitragsklassen	Stundenlohn	Hauptlohn	Sofortlohn	Wahllohn	Gesamtbeitrag
1 bis einschließlich	2,-	1,00	0,25	0,15	1,40
2 über 2,- bis einschließlich	2,50	1,25	0,35	0,20	1,80
3 " " " "	3,-	1,50	0,40	0,20	2,10
4 " " " "	3,50	1,75	0,50	0,25	2,50
5 " " " "	4,-	2,-	0,50	0,30	2,80
6 " " " "	4,50	2,25	0,60	0,35	3,20
7 " " " "	5,-	2,50	0,60	0,40	3,50
8 " " " "	5,50	2,75	0,70	0,45	3,90
9 " " " "	6,-	3,-	0,70	0,50	4,20
10 " " " "	6,50	3,25	0,75	0,60	4,60
11 " " " "	7,-	3,50	0,80	0,60	4,90

Nach reiflicher Aussprache fand auch dieser Antrag die Zustimmung der Delegierten. Desgleichen ein weiterer Antrag: Schulung der Mitarbeiter in kleineren Kursen.

Der Höhepunkt der Tagesordnung bildete ein grundsätzlicher Vortrag des Verbandsvorsitzenden Kollegen Nieberg. Wegen der inhaltreichen Ausführungen, der ersten Hinweise auf die Zukunft, der Aufforderung, Männer der Tat in der Propaganda unserer Ideen zu sein, wurde von einer Aussprache abgesehen.

In den Bezirksvorstand wurden gewählt die Kollegen: Hellmold, Pubjenter, Gau und Krumpelbed. Revisoren stellt die Verwaltungsstelle Bremen. Damit wird die Tagesordnung erschöpft. Mit einem warmen Appell an die Delegierten, das Wehrte als auch die Beschlüsse zur Tat setzen zu lassen, schloß der Bezirksleiter die anregend verlaufene Konferenz.

Kollegen, obige Tagung hat uns den Weg gezeichnet, den wir gehen sollen. Es gilt eine Welt umzubilden und zu erneuern. Sind wir uns klar, wo wir stehen. Um uns Arbeitbrüder, die, wie wir glauben, auf falscher Fährte sind. Falsch, weil ihre Grundzüge sich im Wirbel der Zeit nicht als echt erweisen. Sie versagen, wo sie Beweise ihrer Überlegenheit im eigenen Lager bringen sollten. Die Folgen falscher Erziehung waren und sind auch heute noch bitter und vernichtend. Die Lehren vom Materialismus und Klassenhaß konnte im eigenen Lager keine Brücken schlagen zur Verbrüderung, geschweige für das ganze Menschengeschlecht. Fluchwürdige Proben der Unreinheit, des Hasses und der Unmoral hat uns eine kurze Vergangenheit geliefert. Wo sehen wir dort Kräfte wirken, die nach wahren Menschentum streben? Der materialistische Zeitgeist in aller Form hat die Banden der Gemeinschaft und der Verantwortung zueinander zerstört. Ueppiger denn je blüht heute die Spekulation, auf Kosten der Mitmenschen zu leben und zu prassen. An der inneren Zersetzung anderer sind wir an sich nicht interessiert, wohl daran, wenn Unberufene und fremdes Gesindel mit unserem Stande Unfug treiben.

Bei aller Würdigung einzelner der marxistischen Theorien, in der Weltanschauungsfrage haben sie, in den eigenen Reihen, versagt, ja müßten sie versagen. Müßten unsere Freunde im sozialistischen Lager sich die Finger wund schreiben und reden ohne Unterlaß, auch für sie kommt die Zeit, wo man achtlos an den sittlichen Kräften unserer Weltanschauung nicht mehr vorbeigeht. Die alles überwindende Menschheitsidee des Christentums wird die Volksgenossen in der Not wieder zusammenführen. Fort mit dem Haß im eigenen Volke, aber auch fort mit jeglichem Völlerhaß.

Brauchen wir Kleinmütigkeit zu sein, weil bei uns die Mehrheit nicht steht? Mit nichten. Minderheiten, ja einzelne große Geister haben im Laufe der Geschichte dem Gang der Dinge immer ihren Siegel aufgedrückt. Noch treiben Fanatismus und Demagogie ihr frevelndes und verderbliches Spiel mit den Proleten, und ob man unserer heute noch spottet und verlacht, trotzdem kommt die Zeit, wo die Bedrückten und Armen, wie schon so oft in der Geschichte, in unseren Grundfragen ihre einzige Hoffnung und Erlösung finden. Auf wildbewegter See unseres innerpolitischen Lebens zeigt uns ein weithin sichtbarer Scheitelpunkt den Weg zum fächeren Hafen; möge uns die Spannkraft erhalten bleiben, unser Ziel zu erreichen.

Kollegen, die Zeit arbeitet für uns und mit uns, tragen wir froh und unverbrochen das Banner des christlichen Sozialismus voran, denn nur in diesem Zeichen wird die Menschheit wieder frei und glücklich werden.

Tubenlograbe. Wie verschiedene Arbeitgeber noch heute im demokratischen Deutschland Arbeiterrechte respektieren, soll ein besonders krasser Fall beleuchten. Auf der Tubenlograbe führt die Firma Heibelberg, Tiefbauunternehmung, Deuthen, sämtliche dort vorkommenden Tiefbauarbeiten aus. Vor, während und nach dem Kriege mag das Geschäft ganz gut gegangen sein, denn die Firma hielt sich an tarifliche Abmachungen nicht. Anfang dieses Jahres verlangte der Herr Hoffmann, Geschäftsführer der Firma, die Arbeiter sollten einen Arbeitsvertrag

unterschreiben, wonach die Kollegen an 14tägige Kündigung gebunden wären, für die Firma diese Verpflichtung aber nicht bestand. Die Kollegen verweigerten diese Unterschrift, und so mußte es wohl oder übel auch so gehen. Nach dem Lohnabkommen vom 4. Mai 1920 stand den Arbeitern ein Stundenlohn von 4 Mk zu. Die Firma lehnte sich aber nicht daran, sondern zahlte nur 3,25 Mk. Auf dem wurden täglich vier Überstunden gemacht, die „selbstverständlich“ nicht mit 25 Prozent Zuschlag vergütet wurden. Die Kollegen sollten noch froh sein, daß überhaupt arbeiten dürften! Die Herrlichkeit nahm ab ein jähes Ende. Eines schönen Tages erschien dort ein Kollege vom christlichen Bauarbeiterverband, organisiert die Kollegen und verklagte die Firma vor dem Gewerbeamt auf Nachzahlung der Lohnbifferenz. Den Kollegen die als Baulegitime gewählt wurden, wurde mit Entlassung gebroht und ihnen auf alle mögliche Art und Weise die Ausübung ihrer Pflichten erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht. Als Herr Hoffmann erfuhr, was die Baulegitimen für Rechte haben, meinte er: „Dann ist es ja gleich besser, man nimmt die Schaufel in die Hand und geht arbeiten.“ Man könnte ihm nur zu diesem Entschluß gratulieren. Er hat dies aber gar nicht nötig, wenn er die Rechte der Arbeiter anerkennt. Er würde da von unseren Kollegen vollste Unterstützung in jeder Beziehung haben. Als die Firma eine Abschrift der Klage erhielt, kam Frau Heibelberg (Inhaberin der Firma) auf die Baustelle und äußerte den Kollegen gegenüber, daß sie solche Leute, die nicht die Interessen der Firma vertreten sondern noch wagen, die Firma zu verklagen, nicht brauchen könne. Wenn die Kollegen die Klage nicht zurücknehmen, sei sie gezwungen, alle zu entlassen. Als ob das schon jemand erlebt hätte, daß Arbeiter, die so ausgefogen und schikaniert werden, noch dieser Arbeitgeberin dankbar sein und eventuell noch Hände wässen lernen sollten! Von Arbeiterinnen, die einen Lohn von höchstens 1,70 Mk pro Stunde erhalten, verlangte diese Frau Heibelberg dieselben Leistungen wie von vollwertigen Arbeitern. Nach unserer Meinung würde es dieser Frau Heibelberg viel dienlicher sein, wenn sie sich einen Strickstrumpf in die Hand nehmen würde, als sich um Ausübung von Tiefbauarbeiten zu kümmern, von denen sie doch nichts versteht. Wir können nämlich nicht gut annehmen, daß eine Dame aus besseren Gesellschaftskreisen schon jemals als Praktikant im Tiefbaugewerbe tätig gewesen ist. Kollegen, von denen die Firma annimmt, daß sie noch nicht organisiert sind, wurden die neuen Löhne auch noch nicht voll ausgezahlt, wie sich die Firma auch nicht dazu verstehen kann, den Schachtmessern den tarifmäßigen Lohn zu zahlen. Für die Firma gelten allem Anschein nach Tarifverträge nur von dem Standpunkt: „Wie ich sie auffasse.“

Kollegen! Hier wird uns wieder einmal gezeigt, wie verschiedene Herren Arbeitgeber unsere Rechte respektieren. Ohne Organisation und ohne treues Mitarbeiter in dieser sind wir bald wieder dort, wo wir waren, nämlich unter der Krone einiger reaktionärer Scharfmacher. Viele Arbeitgeber pfeifen auf Arbeiterrechte und Tarifverträge, wenn sie ihnen nicht in den Kramp passen. Sie versuchen es immer wieder, uns die Errungenschaften der Organisation Stück für Stück abzugewinnen. Werden wir lau, wie es leider teilweise der Fall ist, dann wird es diesen Arbeitgebern nicht schwer fallen, uns bald wieder unter die Kräder zu bekommen. Darum, Kollegen, alle Energie zusammengefaßt und mit neuem Mut an die Organisationsarbeit gegangen. Aufklärung in den eigenen Reihen tut uns noch bitter not. Es sehe sich jeder als nächstes Ziel, wenigstens einen Kollegen für unsere gute Sache zu begeistern und ein neues Mitglied dem Verbande zuzuführen. Dann haben wir unsere Mitgliederzahl verdoppelt und können leicht Angriffe auf unsere Rechte abwehren.

Bekanntmachung

Verwaltungsstelle Oberhausen, Rhld.

In der Woche vom 2. bis 9. Oktober findet eine allgemeine Bücherkontrolle in der Verwaltungsstelle statt. Zu diesem Zwecke sind die Mitgliedsbücher spätestens am 8. Oktober durch die Hauskassierer einzusammeln und sofort an den Zahlstellenkassierer abzugeben.

Die Kollegen werden ersucht, die Kontrolle zu unterstützen und ihre Mitgliedsausweise an die Vertrauensleute abzugeben. Nichtanwesende Kollegen wollen ihre Ausweise vorher abgeben oder so legen, daß sie der Vertrauensmann pünktlich erhält. Besonders wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Bücher bzw. Karten in Ordnung sind.

Bureaustunden sind in Zukunft in Oberhausen, Duppelstr. 49, Montags und Freitags von 8 1/2 bis 12 1/2 Uhr vormittags und von 3 bis 7 Uhr nachmittags.

Der Verwaltungsstellen-Vorstand.
J. A.: A. J. J. J. J.

Sterbetafel

Am 26. August starb unser treuer Kollege, der Bauer Bernhard Kemper an den Folgen des in mehrjähriger afrikanischer Kriegsgefangenschaft sich angezappten Malariafiebers.

Verwaltungsstelle Bitterfeld i. B.
Ehre seinem Andenken!